

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2233) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sowie des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am

den Bebauungsplan

Nr. 558 "Schlittenbach", 8. Änderung

als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom beigefügt.

WA

A) F E S T S E T Z U N G E N gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spelawirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

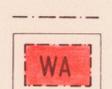
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)

0,4
0,9
II-III

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Sonstige Festsetzungen

- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO).
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 86 Abs. 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Es sind auf den Wohngebäuden nur geneigte Dachflächen, also keine Flachdächer, zulässig.

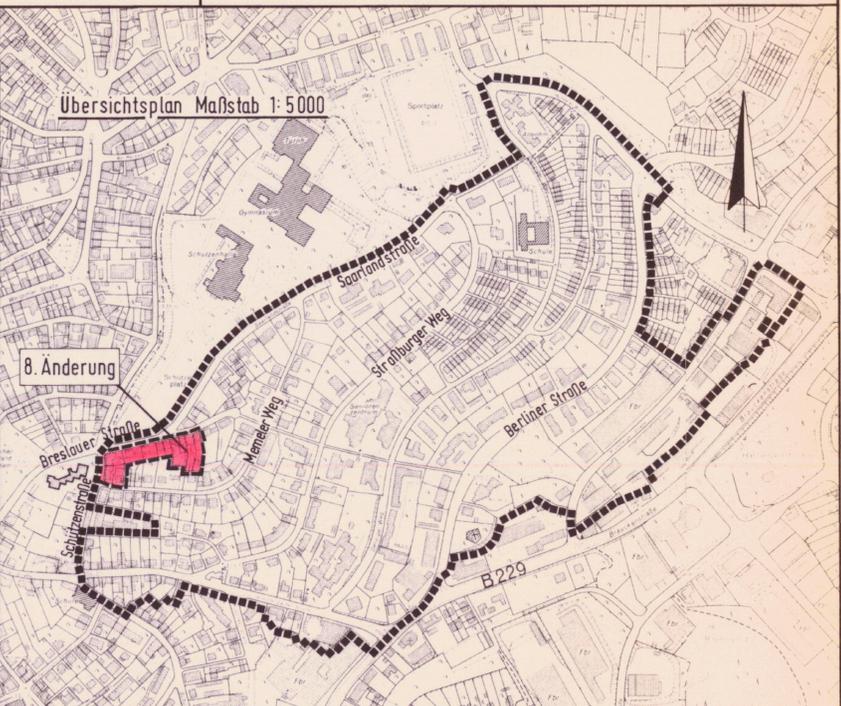
C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Gebäude
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- Flurgrenze

D) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Seuster gez. Schulte gez. Geier
Bürgermeisterin Ratsmitglied Schriftführer



Stadtämter	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
61 gez. Droste	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 18.03.1996 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzu stellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluß vom 18.03.1996 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 01.04.1996 bis 03.05.1996 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Gem. § 2 Abs. 6 des Baugesetzbuches ist der Bebauungsplan der Bezirksregierung Arnsberg nicht nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches anzuzeigen.	Der Satzungsbeschluß ist gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen 6 sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.1995 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 27.07.1996 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 27.07.1996 rechtsverbindlich und liegt einschließlich der Begründung zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 gez. Breul	Lüdenscheid, 11.03.1996 Der Stadtdirektor I. A.				
63 gez. Huneke	gez. Breul Städt. Obervermessungsrat				
66 gez. Neuser	Lüdenscheid, 11.03.1996 Der Stadtdirektor I. A. gez. Breul Städt. Obervermessungsrat	Lüdenscheid, 07.06.1996 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 07.06.1996 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 07.06.1996 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 31.07.1996 gez. Seuster Bürgermeister

STADT LÜDENSCHIED



BEBAUUNGSPLAN NR. 558 „SCHLITTENBACH“ 8.ÄNDERUNG

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt Flur: 72
Maßstab 1:500
Bestehend aus: Blatt 1
Entwurf: Baumost Gezeichnet: Priesnitz - Kraneis/Sahner